

Alles hat seine Zeit.

**Es gibt eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes und der Trauer,
aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung.**

Sterbefallanzeige:

Für die Beurkundung eines Sterbefalls ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Der Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Todestag folgenden Werktag dem Standesamt anzuzeigen.

In das Sterberegister werden eingetragen

1. die Vornamen und der Familienname der/s Verstorbenen, der Wohnort, Ort und Tag der Geburt
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass die/der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,

Die vorzulegenden Unterlagen sind abhängig vom Familienstand des/der Verstorbenen. Vorzulegen sind immer vom Arzt ausgestellter Leichenschauschein und die Meldebescheinigung und/oder gültiger Personalausweis des/der Verstorbenen.

Der Familienstand war ledig: Geburtsurkunde oder begl. Abschrift aus dem Geburtsregister.

Der Familienstand war verheiratet: Eheurkunde oder begl. Abschrift aus dem Eheregister.

Der Familienstand war verwitwet: Eheurkunde oder begl. Abschrift aus dem Eheregister und die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten.

Der Familienstand war geschieden: Eheurkunde (mit Auflösungsvermerk der Ehe und gegebenenfalls Geburtsurkunde) sowie evtl. rechtskräftiges Scheidungsurteil

Die/der Verstorbene darf nur bestattet werden, nachdem das Standesamt den Sterbefall im Sterberegister beurkundet hat. Eine Sterbeurkunde kostet 12,00 €, jede weitere Urkunde 6,00 €. Drei Sterbeurkunden für die Sozialversicherung sind gebührenfrei.

Ein Grab ist nicht nur letzte Ruhestätte, sondern vor allem auch Zeichen lebendiger Erinnerung. Ort des Zwiegespräches mit Angehörigen und Freunden, lange über den Tod hinaus. Dabei ist die Grabgestaltung in ihrer Gesamtheit sichtbarer Ausdruck für unvergängliche Wertschätzung und die enge Verbindung zum Verstorbenen.

Bestattung:

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Magistrat der Stadt Lindenfels im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lindenfels waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Person nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Gräber werden nur durch die von der Friedhofsverwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gräber sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung herzurichten.

Eine Bestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden:

- ein Leichenschauschein
- eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 PStG

Aktuelle Bestattungsgebühren ab 22.12.2019 (Laufzeit 25 Jahre):

Einzelgrab:	1.700,00 €	68€/Jahr	5,67 €/Monat
Doppelgrab:	3.050,00 €	122 €/Jahr	10,17 €/Monat
Dreiergrab:	4.400,00 €	176 €/Jahr	14,67 €/Monat
Vierergrab:	5.725,00 €	229 €/Jahr	19,08 €/Monat
Kindergrab:	1.050,00 €	42 €/Jahr	3,50 €/Monat
Urnengrab:	1.375,00 €	55 €/Jahr	4,58 €/Monat
Urnennische:	1.650,00 €	66 €/Jahr	5,50 €/Monat
Anonym/:	1.025,00 €	41 €/Jahr	3,42 €/Monat
Baumgrabstätte:	1.500,00€	60 €/Jahr	5,00 €/Monat

Aushub für eine Erdbestattung:	1.500,00 €
Aushub eines Kindergrabes:	750,00 €
Aushub für eine Urnenbestattung:	450,00 €
Urnenbestattung <u>in eine Wand</u> :	225,00 €
Trauerhalle:	200,00 €
Kühlung bis zu 3 Tage:	200,00 €
	(je weiterer Tag 75 €)

Friedhofsverwaltung Lindenfels, Tel.: 06255/306-70 oder -71